

Da die beiden oberlausitzischen Cisterzienserinnenklöster Marienstern (gestiftet 1248) und Marienthal (gestiftet kurz vor 1234) unter dem Abte von Altzelle als ihrem „Visitator“ standen, so wurden ihnen aus letzterem Kloster nicht nur die zum Kirchendienst unentbehrlichen Mönche, also der Propst und seine Kapläne, sondern ebenso die zu den verschiedenen wirthschaftlichen Zwecken nöthigen Laienbrüder zugesendet. Die letzteren werden daher in den Urkunden mit gleichem Rechte bald als Conversen von Zelle, bald als solche von Marienstern bez. Marienthal bezeichnet. Es scheint uns nicht überflüssig, auch einmal der stillen und bescheidenen Wirksamkeit dieser Männer nachzugehen in einer Zeit, wo überall auf dem platten Lande und zumal mitten in einer durchaus wendischen Bevölkerung Gewerbe wie Ackerbau noch auf niedrigster Stufe standen, und wo selbst Frauenklöster immerhin zu Pflanzstätten deutscher Kultur und Bildung wurden.

Wie es scheint, gab es auch in Marienstern und Marienthal Laienbrüder nicht blos von niederer, sondern auch von höherer einstiger Lebensstellung. Wir vermögen es zwar nicht zu erweisen, halten es aber für sehr wahrscheinlich, dass einzelne Personen aus dem Adel der Umgegend, welcher ohnehin seine Töchter in diese Klöster zu bringen, denselben reiche Schenkungen an liegenden Gründen und Renten zu machen, vielfach auch seine der-einstige Bestattung im Kloster anzuordnen pflegte⁷⁾, entweder (natürlich in Zelle) als Laienbrüder in den Orden eintraten und sich später in ihre Heimathsgegend versetzen, oder dass sie sich mittels Schenkung oder Vermächtnis von Einkünften sofort in eins dieser Klöster als „Pfründner“ aufnehmen liessen. Von Marienthal steht es mindestens fest, dass es um 1329⁸⁾ einen solchen Pfründner hatte. Eine im Kloster von der Abbatissin ausgestellte Urkunde aus diesem Jahre führt nach den Namen der dasigen Laienbrüder unter den Zeugen auch auf „Herrn Johannes unsern Pfründner“ (dom. Johannes praebendarius noster). Dass es aber auch in Marienstern Laienbrüder oder Conversen von höherem Bildungsgrade gegeben habe, darauf weisen wenigstens folgende Bei-

⁷⁾ Knothe, Marienstern S. 5.

⁸⁾ Cod. Lus. S. 288.